



VBG-Fachwissen

Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung und versichert bundesweit circa 1,2 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen. Der Auftrag der VBG teilt sich in zwei Kernaufgaben: Die erste ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die zweite Aufgabe ist das schnelle und kompetente Handeln im Schadensfall, um die Genesung der Versicherten optimal zu unterstützen. Etwa 480.000 Unfälle oder Berufskrankheiten registriert die VBG pro Jahr und betreut die Versicherten mit dem Ziel, dass die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft wieder möglich ist. 2.400 VBG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter kümmern sich an elf Standorten in Deutschland um die Anliegen ihrer Kunden. Hinzu kommen sieben Akademien, in denen die VBG-Seminare für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stattfinden.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Wenn in dieser Publikation von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen gesprochen wird, ist damit auch immer die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gemeint.



Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen

Version 1.2/2020-05

Inhaltsverzeichnis

		
	Vorbemerkung	3
1	Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Allgemeine Verhaltensregeln	6
1.3	Wege zu und von der Arbeitsstelle im Gleisbereich	7
1.4	Mitfahren auf Schienenfahrzeugen	8
2	Elektrische Gefährdungen	9
3	Besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen	11
	Anhang Bestätigung (Muster)	12

Vorbemerkung

Diese VBG-Fachinformation unterstützt sowohl Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer als auch Versicherte bei deren insbesondere sich aus den §§ 3 bis 6, 8, 9 und 12 sowie aus § 15 Arbeitsschutzgesetz ergebenden Pflichten.

Mit dieser Schrift werden betriebsfremde Personen über die besonderen Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb und die daraus abzuleitenden Sicherheitsmaßnahmen informiert. Grundlage sind die im Abschnitt „Betrieb“, insbesondere in § 23 der DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen“ enthaltenen Bestimmungen.

Betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen sind nicht am Eisenbahnbetrieb beteiligt und mit dessen Abläufen nicht im Detail vertraut. Es sind zum Beispiel Personen, die sich nur zeitweise in Unternehmen mit Eisenbahnbetrieb aufhalten – zum Beispiel Beschäftigte von Energieversorgungsunternehmen, Bauhandwerkerinnen beziehungsweise Bauhandwerker von Fremdfirmen. Außerdem sind Beschäftigte in Industrieanlagen, in denen Eisenbahnen verkehren, betroffen – zum Beispiel Bedienpersonal von Anlagen, Be- und Entladepersonal.

Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb bestehen, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Gleisbereich aufhalten oder in diesen hineingeraten können. Weitere Gefährdungen können bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen bestehen.

Der Gleisbereich ist nicht nur der von den Fahrzeugen in Anspruch genommene Raum, sondern auch der Bereich unter, neben oder über Gleisen, in dem Personen durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.

Für die Unterweisung betriebsfremder Personen sind deren unmittelbare Vorgesetzte verantwortlich. Informationen über bahnspezifische Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen müssen diese vom Eisenbahnunternehmen einholen¹.



¹ Als Nachweis der Ausgabe dieser VBG-Fachinformation kann der Vordruck einer Bestätigung verwendet werden, der im Anhang zu dieser VBG-Fachinformation abgedruckt ist. Dieses Formular steht Ihnen auch zum Download unter www.vbg.de zur Verfügung.

1 Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb



1.1 Allgemeines

Bei Tätigkeiten in Bahnanlagen können Personen schwer verletzt werden – zum Beispiel durch Überfahren, Umstoßen oder zwischen den Puffern Einquetschen.

Schienenfahrzeuge sind spurgebunden und können nicht ausweichen. Sie rollen teilweise sehr leise. Geschobene Eisenbahnwagen sind schlechter zu erkennen als voranführende Lokomotiven. Bei ungünstiger Witterung – zum Beispiel Schneefall – verschlechtert sich die Wahrnehmung von bewegten Fahrzeugen.

Schienenfahrzeuge haben wegen der großen Masse und der Brems-eigenschaften lange Anhaltewege.

Fahrleitungen stehen unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung.

1.2 Allgemeine Verhaltensregeln

Als betriebsfremde Person müssen Sie die bahnspezifischen Gefährdungen kennen und die für Ihre Sicherheit notwendigen Verhaltensregeln beachten:



- Betreten Sie Bahnanlagen nur, nachdem Sie über das richtige Verhalten unterwiesen wurden, nach Zustimmung der beziehungsweise des Verantwortlichen des Eisenbahnunternehmens und wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist.
- Befolgen Sie stets die Anweisungen der Beschäftigten des Eisenbahnunternehmens. Das gilt auch für Anweisungen und Signale vom Sicherungspersonal.
- Bevor Sie Arbeiten ausführen, bei denen Personen in Gleisen oder in deren Nähe tätig werden oder die den sicheren Eisenbahnbetrieb gefährden können, müssen Sie die Zustimmung vom Eisenbahnunternehmen einholen. Die Sicherungsmaßnahmen bei diesen Arbeiten werden durch das Eisenbahnunternehmen festgelegt oder genehmigt.
- Verhalten Sie sich in Bahnanlagen so, dass Sie durch bewegte Schienenfahrzeuge nicht gefährdet werden können.



- Wegen der besseren Erkennbarkeit tragen Sie Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 mindestens in Form einer Warnweste. Tragen Sie die Warnwesten und -jacken geschlossen. Die Warnkleidung darf nicht durch auf dem Rücken getragene Rucksäcke oder andere Gegenstände ohne Warnfunktion verdeckt werden. Rucksäcke und andere Gegenstände ohne Warnfunktion müssen in der Hand getragen werden.
- Treten Sie nicht auf Teile der Gleisanlagen, die ein sicheres Gehen oder Stehen nicht ermöglichen oder die sich bewegen können – zum Beispiel Schienen, Weichen.

Abbildungen 1 und 2:

Personen, die im Gleisbereich gefährdet werden können, tragen Warnkleidung. Wegen der besseren Erkennbarkeit kann das Rangierpersonal im Gefahrfall schneller reagieren.

- Beeinträchtigen Sie durch Ihr Verhalten, insbesondere beim Umgang mit Beleuchtungsmitteln, nicht die Signalgebung im Eisenbahnbetrieb.
- Vermeiden Sie im Gleisbereich unnötige Gespräche. Diese können Ihre Aufmerksamkeit vom Betriebsgeschehen ablenken.
- Einrichtungen, die dem Eisenbahnbetrieb und dessen Sicherheit dienen – zum Beispiel Schranken, Weichen – dürfen Sie nicht missbräuchlich betätigen oder benutzen. Teilen Sie sichtbare Beschädigungen oder erkennbare Störungen unverzüglich der beziehungsweise dem Verantwortlichen des Eisenbahnunternehmens mit.
- Beachten und befolgen Sie optische und akustische Signale sofort.



Abbildung 3: Beschäftigte, die sich im Gleisbereich besprechen, können nicht mit gleicher Aufmerksamkeit auf herannahende Fahrzeuge achten.

1.3 Wege zu und von der Arbeitsstelle im Gleisbereich

- Benutzen Sie auf Ihrem Weg zu und von der Arbeitsstelle solche Wege, die auch für die Allgemeinheit zugelassen sind – zum Beispiel öffentliche Wege – oder Ihnen besonders bekannt gegebene Wege.
- Gehen Sie in Bahnanlagen auf Rand- oder Rangierwegen.
- Nähern sich Schienenfahrzeuge, auch im Nachbargleis, nehmen Sie einen sicheren Standplatz ein.
- Beobachten Sie vorbeifahrende Eisenbahnfahrzeuge. Achten Sie dabei auf lose Fahrzeugteile oder -planen, verschobene Ladungen, offene Türen.
- Überqueren Sie nur dann Gleise, wenn keine andere Möglichkeit besteht. Über- und Unterführungen sind für Sie am sichersten.
- Überqueren Sie Gleise nur rechtwinklig an den hierfür bestimmten Stellen. Achten Sie auf Hindernisse im Gleis. Meiden Sie Weichenbereiche.

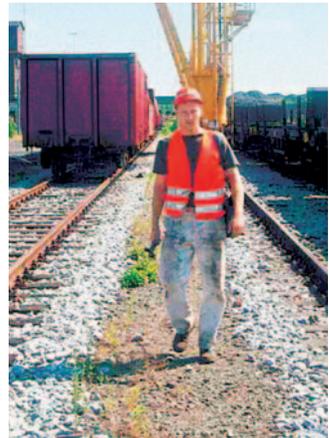


Abbildung 4: In Bahnanlagen gehen Sie stets auf den Randwegen.



Abbildung 5: Die Lokführerin beziehungsweise der Lokführer kann vom Führerstand aus Personen nicht erkennen, die direkt vor dem Triebfahrzeug stehen.

- Überqueren Sie Gleise nur dann, wenn sich keine Schienenfahrzeuge nähern. Da Schienenfahrzeuge aus beiden Richtungen kommen können, blicken Sie vor und beim Überqueren der Gleise nach beiden Seiten. Müssen Sie mehrere Gleise überqueren, so achten Sie an jedem Gleis erneut auf sich nähernde Schienenfahrzeuge.
- Halten Sie beim Überqueren von Gleisen in der Nähe stillstehender Schienenfahrzeuge mindestens 2 m Abstand. Bei besetzten Fahrzeugen nehmen Sie vorher Sichtkontakt mit dem Triebfahrzeugführer auf. Beachten Sie, dass sich Schienenfahrzeuge plötzlich in Bewegung setzen können. Triebfahrzeugführer können Personen direkt vor ihrer Lok nicht sehen. Deshalb halten Sie gegebenenfalls einen größeren Abstand ein. Gleiches gilt auch, wenn Sie Lasten tragen müssen und Ihre Sicht dadurch eingeschränkt wird.
- Überqueren Sie Gleise nicht dicht vor oder hinter Schienenfahrzeugen, weil Sie herannahende Fahrzeuge, insbesondere auf Nachbargleisen, dann nicht bemerken. Warten Sie so lange, bis Sie freie Sicht haben.
- Kriechen Sie nicht unter Schienenfahrzeugen hindurch. Übersteigen Sie keine Schienenfahrzeuge. Ausnahmen legt das Eisenbahnunternehmen fest.
- Gehen Sie niemals zwischen nahe beieinanderstehenden Schienenfahrzeugen hindurch, wenn deren Abstand weniger als 5 m beträgt.

1.4 Mitfahren auf Schienenfahrzeugen

- Das Mitfahren auf Schienenfahrzeugen ist Ihnen grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen erteilt Ihnen die beziehungsweise der Verantwortliche des Eisenbahnunternehmens für dienstliche Zwecke eine schriftliche Erlaubnis.
- Betreten und verlassen Sie Schienenfahrzeuge nur mit Zustimmung des Triebfahrzeugführers oder des Rangierpersonals.
- Nehmen Sie nur den Ihnen zugewiesenen Mitfahrerplatz ein.
- Verhalten Sie sich auf Schienenfahrzeugen während der Fahrbewegung so, dass Sie nicht gefährdet und die Beschäftigten des Eisenbahnunternehmens nicht behindert werden.

2 Elektrische Gefährdungen



Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen für elektrisch betriebene Eisenbahnen stehen unter Spannungen bis 15.000 Volt, teilweise sogar bis 25.000 Volt. Die Spannung liegt auch an den Stromabnehmern der Schienenfahrzeuge an. Bei S-Bahnen können sich die Stromabnehmer seitlich der Fahrwerke befinden.

Die hohe Spannung wirkt nicht nur bei unmittelbarer Berührung tödlich oder führt zu schwersten Verbrennungen. Auch eine mittelbare Berührung über Gegenstände – zum Beispiel Ausleger von Kranen und Baggern, Stangen, Äste, Wasserstrahl – und zu geringer Abstand zu Anlagenteilen ist lebensgefährlich:

- Betrachten Sie elektrische Anlagen generell als unter Spannung stehend.
- Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen werden vom Eisenbahnunternehmen vorgegeben.
- Halten Sie stets den Ihnen vorgegebenen Schutzabstand zu unter Spannung stehenden Teilen ein. Dieser beträgt zum Beispiel bei

Abbildung 6:
Nur die Fachkraft kann hier erkennen, welche Fahrleitungen unter Spannung stehen und welche spannungsfrei sind. Betrachten Sie deshalb elektrische Anlagen generell als unter Spannung stehend.

einer Spannung von 15.000 Volt 1,5 m, wenn Sie über die Gefährdungen an den elektrotechnischen Anlagen von Bahnen besonders unterwiesen sind (bahntechnisch unterwiesene Person). Sind Sie nicht bahntechnisch unterwiesen oder kennen Sie die Nennspannung nicht, dürfen Sie einen Abstand von 3 m nicht unterschreiten.

- Unterschreiten Sie nicht den Schutzabstand zu den unter Spannung stehenden Teilen, auch nicht mit Geräten, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen.
- Berühren Sie nicht herabhängende Leitungen, auch nicht, wenn sie den Boden berühren. Das Erdreich im Umkreis von etwa 10 m dürfen Sie so lange nicht berühren oder betreten, bis die gerissene Leitung abgeschaltet und geerdet ist. Wenn Sie sich innerhalb des Bereiches von 10 m um die gerissene Leitung befinden, müssen Sie diesen wegen der gefährlichen Schrittspannung besonders vorsichtig mit kleinen Schritten verlassen. Warnen Sie Personen, die sich diesem Bereich nähern.
- Berühren Sie nicht Zweige, Äste und Bäume, die auf spannungsführende Teile gefallen sind.

3 Besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen



Über besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen werden Sie von der beziehungsweise dem Verantwortlichen des Eisenbahnunternehmens vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit informiert.



Abbildung 7:
Besondere ortsbezogene Maßnahmen werden häufig durch Schilder an den Gefahrstellen deutlich gemacht.

Anhang Bestätigung (Muster)

Name des Eisenbahnunternehmens: _____

Örtlichkeit/Anlass: _____

Besondere ortsbezogene Maßnahmen: _____

Der/die Verantwortliche der Fremdfirma wurde eingewiesen und hat die VBG-Fachwissen „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen“, Version 1.2/2020-05 erhalten, erhalten.

Ort/Datum Name Telefon Unterschrift

Name der Fremdfirma: _____

Ich bestätige, die VBG-Fachwissen erhalten zu haben und verpflichte mich durch meine Unterschrift mich/meine Beschäftigten mit dem Inhalt vertraut zu machen und die darin enthaltenen Anweisungen sowie die ortsbezogenen Maßnahmen gewissenhaft zu beachten.

Ort/Datum Name Telefon Unterschrift

- Verteiler:
- Eisenbahnunternehmen (Original)
 - Fremdunternehmen (Kopie)



Herausgeber:

VBG
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 48-05-0007-6

Realisation:
BC GmbH Verlags- und Mediengesellschaft
Kaiser-Friedrich-Ring 53, 65185 Wiesbaden
www.bc-verlag.de

Fotos: VBG

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.2/2020-05

Druck: 2020-05/Auflage: 500

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940
Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:
+49 40 5146-7171
Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:
0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölnler Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 · 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 · 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 · 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 · 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 · 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-410
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 · 80339 München
Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-407

VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 2
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1 · 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schlossstraße 1 · 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 · Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182
E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 · 39590 Tangermünde
Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2 · 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100



Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare
telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

telefonisch: 040 5146-2940
www.vbg.de/kontakt

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 · 22305 Hamburg
Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146

Sichere Nachrichtenverbindung:

www.vbg.de/kontakt